

Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der psychosozialen Hilfen und der Behindertenhilfe in der Stadt Wuppertal

Präambel

Die Absprache basiert auf der bisherigen Vereinbarung vom 09.10.1996 und bezieht die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe mit ein. Es soll durch die Straffung des Organisations- und Zeitaufwandes die Effektivität der Zusammenarbeit verbessert und zu diesem Zweck ein zentrales und gemeinsames Gremium geschaffen werden, in dem die Koordination auf dem Gebiet der psychosozialen Hilfen und Behindertenhilfe umfassend erfolgen soll. Im Einzelnen wird deshalb folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Lebenssituation von und die Hilfeangebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen, unter Einschluss gerontopsychiatrisch Kranker und Suchtkranker (legale und illegale Drogen), sowie Kinder und Jugendlicher mit psychischen Störungen soll mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung verbessert werden.
- (2) Die Vereinbarung dient dem Zweck der Koordination der vorhandenen und der Planung der notwendigen Angebote mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung der betroffenen EinwohnerInnen (psychisch Erkrankte, Suchtkranke und Menschen mit Behinderungen) der Stadt.

§ 2

Beteiligte, Vertretung der Mitglieder

- (1) Beteiligte der Vereinbarung sind die Vertragsparteien (Mitglieder) und die ständigen Gäste (Abs. 3).
- (2) Jedes Mitglied bestellt namentlich benannte Personen zu seiner Vertretung (siehe Anlage) sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Vertreter und Vertreterinnen sollen die Arbeit und die Möglichkeiten des jeweiligen Mitglieds kennen und selbst über Entscheidungsbefugnisse verfügen oder einem hierzu berufenen Entscheidungsgremium des Beteiligten angehören. Die Stadt wird durch den Leiter oder die Leiterin des zuständigen Geschäftsbereichs bzw. die Stellvertretung im Amt vertreten.
- (3) Die in der Anlage, die Bestandteil der Vereinbarung ist, aufgeführten ständigen Gäste werden zu allen Sitzungen geladen und erhalten die Sitzungsprotokolle. Sie sind in allen Angelegenheiten befugt mitzuberaten und sollen vor einer Entscheidung Gelegenheit haben, ihr Votum abzugeben. Ständige Gäste können wie Mitglieder Besprechungspunkte nach Maßgabe der Geschäftsordnung einbringen.

§ 3

Forum der Zusammenarbeit

Die Beteiligten treffen sich mindestens zweimal jährlich und darüber hinaus auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden bei dringendem Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Beteiligten zu einer gemeinsamen Sitzung.

§ 4

Leitung und Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Leitung der Arbeitsgemeinschaft und den Vorsitz in den Sitzungen hat der Geschäftsbereichsleiter / die Geschäftsbereichsleiterin (2.1) oder sein Vertreter/ihre Vertreterin in der Stadt.
- (2) Die Geschäftsführung liegt bei der/dem PsychiatriekoordinatorIn/BehindertenkoordinatorIn.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Alle Äußerungen sind zum Zwecke der Wahrung der Offenheit in den Sitzungen grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
- (2) Über jede Sitzung erstellt die Geschäftsführung ein Protokoll, in dem die Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.
- (3) Einzelheiten über die Organisation und den Ablauf der Sitzungen können von der Arbeitsgemeinschaft in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Fachliche Beratung

Die Arbeitsgemeinschaft kann sich zu einzelnen Problemen durch Arbeitsgruppen, die aus MitarbeiterInnen von Beteiligten gebildet sind oder durch sachverständige Personen beraten lassen und Vertreter solcher Arbeitsgruppen bzw. sachverständige Personen zu ihren Sitzungen – bezogen auf das zu klärende Problem – hinzuziehen. Solche Personen sind, soweit sie an Beratungen teilnehmen, auf die Verpflichtung zur Vertraulichkeit hinzuweisen.

§ 7 Entscheidungen

Entscheidungen sind nur dann verbindlich, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern getroffen werden; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin kann unter Vorbehalt zustimmen, wenn er bzw. sie nicht persönlich zur Entscheidung befugt ist. Eine verbindliche Entscheidung durch das Mitglied ist so bald wie möglich nachzuholen und dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft mitzuteilen. Geht die Zustimmung dem Vorsitzenden schriftlich spätestens an dem von der Arbeitsgemeinschaft bestimmten Stichtag zu, so wird die Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft am Tag nach dem Stichtag wirksam. Kann sich ein Mitglied bzgl. der vorgehaltenen Entscheidung nicht zu einer Zustimmung oder Stimmenthaltung entschließen, soll die Entscheidung auf der nächsten Sitzung noch einmal mit dem Ziel, einen Kompromiss zu finden, behandelt werden.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung durch die Mitglieder wirksam. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9 Vertragserweiterung, Kündigung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet über die Aufnahme weiterer Beteiligter unter Berücksichtigung dessen, dass möglichst umfassend alle mit dem Gegenstand und Zweck der Vereinbarung (§ 1) befassten Einrichtungen und Träger beteiligt werden sollen.
- (2) Ein Mitglied kann die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Arbeit im psychosozialen Bereich oder im Bereich der Behindertenhilfe einstellt. Die Kündigung muss schriftlich mit Begründung erfolgen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft kann ein Mitglied bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes ausschließen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn durch wiederholte Verstöße oder andauernde Zuwiderhandlungen gegen gemeinsame Vereinbarungen oder gegen die Grundlage der Zusammenarbeit das Vertrauen in eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit zerstört ist und andere Maßnahmen keinen Erfolg gehabt haben oder keinen Erfolg versprechen. Bei der Entscheidung über den Ausschluss ist das von dem Ausschlussverfahren betroffene Mitglied sowie die Spitzenorganisation, der dieses Mitglied angehört oder, falls eine Spitzenorganisation ausgeschlossen werden soll, auch deren Mitglieder, nicht stimmberechtigt.
- (4) Über den Ausschluss von ständigen Gästen entscheidet die Arbeitsgemeinschaft.
- (5) Die Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft um ein weiteres Mitglied bzw. das Ausscheiden eines Mitgliedes durch Kündigung berühren die Fortsetzung der Vereinbarung unter den Mitgliedern im übrigen nicht, sofern Gegenstand und Zweck der Vereinbarung auch von den verbliebenen Mitgliedern noch erreicht werden können. Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Aufhebung der Vereinbarung. Es soll zugleich nach anderen Wegen gesucht werden, um Gegenstand und Zweck der Vereinbarung weiter zu verfolgen.